

Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Haldener Str. 182, 5800 Hagen 1

Nr. 92

Ausgabe ~~xxx~~ und Tag der
Veröffentlichung:
24.03.1982

Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl ... Wahl

Wahl zum Senat, Konvent
und den Fachbereichsräten

- Der Wahlvorstand -

W a h l a u s s c h r e i b e n

Ort und Tag des Erlasses
und der Bekanntmachung: Hagen/Iserlohn, 24.03.1982

- I. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. Nov. 1979 (GV. NW. S. 964/SGV. NW. 223) und § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fachhochschule Hagen - Wahl 0 - ("Amtliche Bekanntmachungen" Nr. 83, Ausgabe vom 09.02.1982) ist die Wahl der Mitglieder zum Senat, Konvent und den Fachbereichsräten gleichzeitig durchzuführen.
- II. Sollte sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen ergeben, ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlaß des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben.

III. 1. Wahlen zum Senat

Gemäß § 4 Abs. 1 Wahl 0 sind in den Senat zu wählen:

11 Professoren

5 Mitarbeiter,

die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben

1 fachpraktischer Mitarbeiter

3 weitere sonstige Mitarbeiter

5 Studenten

Die Professoren, die Mitarbeiter und die Studenten wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt.

III. 2. Wahlen zum Konvent

Gemäß § 4 Abs. 2 Wahl O sind in den Konvent zu wählen:

30 Professoren

15 Mitarbeiter,

die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben

3 fachpraktische Mitarbeiter

11 weitere sonstige Mitarbeiter

15 Studenten

Die Professoren, die Mitarbeiter und die Studenten wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt.

III. 3. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 4 Abs. 3 Wahl O sind in den Fachbereichsrat zu wählen:

Fachbereichsrat 1 - Architektur -

8 Professoren

3 Mitarbeiter,

die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:

- Lehrkraft für besondere Aufgaben

1 fachpraktischer Mitarbeiter

2 sonstige weitere Mitarbeiter

*4 Studenten

Fachbereichsrat 2 - Bauingenieurwesen -

8 Professoren

3 Mitarbeiter,

die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:

- Lehrkraft für besondere Aufgaben

- fachpraktischer Mitarbeiter

3 sonstige weitere Mitarbeiter

*4 Studenten

*einschließlich Studienkolleg, entsprechend des vorgesehenen Studiengangs.

Fachbereichsrat 3 - Elektrotechnik -

8 Professoren

3 Mitarbeiter,

die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:

- Lehrkraft für besondere Aufgaben

2 fachpraktische Mitarbeiter

1 sonstiger weiterer Mitarbeiter

4 Studenten

Fachbereichsrat 4 - Maschinenbau -

8 Professoren

3 Mitarbeiter, die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:
~ Lehrkräfte für besondere Aufgaben
1 fachpraktischer Mitarbeiter
2 sonstige weitere Mitarbeiter

4 Studenten

Fachbereichsrat 5 - Sozialwesen -8

Professoren

3 Mitarbeiter, die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:
2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- fachpraktischer Mitarbeiter
1 sonstiger weiterer Mitarbeiter

4 Studenten

Fachbereichsrat 6 - Wirtschaft -

8 Professoren

3 Mitarbeiter, die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:
- Lehrkraft für besondere Aufgaben
1 fachpraktischer Mitarbeiter
2 sonstige weitere Mitarbeiter

4 Studenten

Fachbereichsrat 7 - Physikalische Technik -

8 Professoren

3 Mitarbeiter, die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:
- Lehrkraft für besondere Aufgaben
2 fachpraktische Mitarbeiter
1 sonstiger weiterer Mitarbeiter

4 Studenten

Fachbereichsrat 8 - Maschinenwesen -

8 Professoren

3 Mitarbeiter, die sich gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 GrO
wie folgt auf die Teilgruppen verteilen:
- Lehrkraft für besondere Aufgaben
2 fachpraktische Mitarbeiter
1 sonstiger weiterer Mitarbeiter

4 Studenten

Die Professoren, die Mitarbeiter und die Studenten wählen ihre
Vertreter nach Fachbereichen und Gruppen getrennt.

IV. Entbehrlichkeit von Wahlen

Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten entfällt voraussichtlich
in nachfolgenden Fachbereichen für bestimmte Teilgruppen der
Gruppe der Mitarbeiter eine Wahl, da diesen Teilgruppen nicht

mehr wählbare Vertreter angehören als ihr Sitze im Fachbereichsrat zustehen (§ 5 Abs. 1 Wahl O). Die wählbaren Vertreter sind ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates. In diesem Fall ruht das Wahlrecht für diese Teilgruppe; ihr Wahlrecht für andere Teilgruppen bleibt unberührt.

Fachbereich 1 - Architektur -

Teilgruppe fachpraktische Mitarbeiter

Fachbereich 6 - Wirtschaft -

Teilgruppe fachpraktische Mitarbeiter

Teilgruppe sonstige weitere Mitarbeiter

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält für die einzelnen Wahlen alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Hagen, unterteilt in:

- die Gruppe der Professoren
- die Gruppe der Mitarbeiter (nach Teilgruppen)
- die Gruppe der Studenten.

Alle Professoren, Mitarbeiter und Studenten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluß der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule Hagen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 GrO in Verbindung mit § 3 Wahl O werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfaßt und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 2 Wahl O).

Das Wählerverzeichnis liegt ab Mittwoch, dem 24. März 1982, in den Sekretariaten der Fachbereiche und in der Verwaltungsabteilung 2, Zimmer 208, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Hagen kann beim Wahlvorstand, Zimmer 208, Gebäude "Haldener Str. 182", bis spätestens Montag, dem 03. Mai 1982, 12.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 8 Abs. 1 Wahl O).

VI. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, von Donnerstag, dem 25.03.1982, bis Donnerstag, dem 15.04.1982, Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 Wahl O).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

Verwaltungsabteilung 2, Zimmer 208, Tel.: 2305, Haldener Str. 182, 5800 Hagen 1, und in den Sekretariaten der Fachbereiche.

Die Wahlvorschläge sind

bei der Verwaltungsabteilung 2, Haldener Str. 182, Zimmer 208 oder für die Abteilung Iserlohn in der Außenstelle des Zentral-

sekretariats in Iserlohn, Frau Wiemann, Am Frauenstuhlweg 31 bzw. bei dem jeweiligen Vertreter im Amt einzureichen.

Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden (7.30 - 16.00 Uhr) eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Für die Wahl zu den einzelnen Organen sind verschiedene Wahlvorschläge, getrennt nach Gruppen und, bei der Wahl zu den Fachbereichsräten, getrennt nach Fachbereichen, zu verwenden. Die Wahlvorschläge sind wie folgt gekennzeichnet:

1. Wahl zum Senat rote Vordrucke
2. Wahl zum Konvent weiße Vordrucke
3. Wahl zu den Fachbereichsräten - grüne Vordrucke
(getrennt nach Fachbereichen)

2. a) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum Konvent und zum Senat ist zulässig; müssen die Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt die Verbindung nur für die sich entsprechenden Teilgruppen.
 - b) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe bzw. Teilgruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 3 Wahl O).
 - c) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, der jeweiligen Teilgruppen und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. (§ 10 Abs. 4 Wahl O).
3. a) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl, für die die Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studenten die Matrikelnummer des Bewerbers,

4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen (§ 11 Abs. 1 Wahl O).

- b) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 Wahl O).

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

- c) Jeder Wahlvorschlag muß demnach unterzeichnet sein:

FÜR DIE WAHL ZUM SENAT

in der Gruppe der Professoren
von mindestens 2 wahlberechtigten Professoren

in der Gruppe der Mitarbeiter
Teilgruppe Lehrkräfte für besondere Aufgaben (I) - 2
Teilgruppe fachpraktische Mitarbeiter (II) - 2
Teilgruppe sonstige weitere Mitarbeiter (III) - 3

in der Gruppe der Studenten
von 25 wahlberechtigten Studenten

FÜR DIE WAHL ZUM KONVENT

in der Gruppe der Professoren
von mindestens 2 wahlberechtigten Professoren

in der Gruppe der Mitarbeiter
Teilgruppe Lehrkräfte für besondere Aufgaben (I) - 2
Teilgruppe fachpraktische Mitarbeiter (II) - 2
Teilgruppe sonstige weitere Mitarbeiter (III) - 3

in der Gruppe der Studenten
von 25 wahlberechtigten Studenten

FÜR DIE WAHL ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN

in der Gruppe der Professoren in allen Fachbereichen
von mindestens 2 wahlberechtigten Professoren je Fachbereich

in der Gruppe der Mitarbeiter in den Fachbereichen
von mindestens 2 wahlberechtigten Mitarbeitern je Teilgruppe
(für die ein Wahlvorschlag erstellt ist) und Fachbereich

Ausnahme: Gemäß § 5 Abs. 1 Wahl O entfällt im Fachbereich 1
für die Teilgruppe fachpraktische Mitarbeiter

und

im Fachbereich 6 für die Teilgruppen fachpraktische
Mitarbeiter und sonstige weitere Mitarbeiter eine
Wahl.

In der Gruppe der Studenten in den Fachbereichen

- *1 von mindestens 8 wahlberechtigten Studenten
- *2 von mindestens 7 wahlberechtigten Studenten
- 3 von mindestens 7 wahlberechtigten Studenten
- 4 von mindestens 5 wahlberechtigten Studenten
- 5 von mindestens 12 wahlberechtigten Studenten
- 6 von mindestens 4 wahlberechtigten Studenten
- 7 von mindestens 3 wahlberechtigten Studenten
- 8 von mindestens 8 wahlberechtigten Studenten

*einschließlich Studienkolleg, entsprechend des vorgesehenen Studiengangs

4.) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

nicht fristgerecht eingereicht werden oder

den Bestimmungen von Ziffer 2 c Satz 1 und 3 b nicht entsprechen (§ 10 Abs. 5 Wahl O).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 17 Abs. 1 Wahl O).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind.

Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Der Vertretungsberechtigte hat seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden spätestens

am Freitag, dem 30. April 1982,

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und in den Sekretariaten der Fachbereiche, an den Anschlagstellen für die Mitarbeiter, an der Anschlagstelle im Studienkolleg und an den Anschlagstellen des AS^tA ausgehängt.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen statt:

am Donnerstag, dem 06. Mai 1982, in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr.

Wahllokale sind:

für die Fachbereiche 1 und 2 - Raum 201, Gebäude "Rathausstr."

- für die Fachbereiche 3 und 4 - Eingangshalle, Gebäude
"Haldener Str."
- für den Fachbereich 5 - Raum 13, Gebäude
"Im Alten Holz"
- für den Fachbereich 6 (1. und 2. Semester) - Eingangshalle, Gebäude
"Haldener Str."
- für den Fachbereich 6 (ab 3. Semester) - Eingangshalle, Gebäude
"In der Krone"
- für die Fachbereiche 7 und 8 und die Mitarbeiter der Abteilung Iserlohn - Raum 121, Gebäude
"Am Frauenstuhlweg"
- Studienkolleg und Mitarbeiter "Haldener Str." - Eingangshalle, Gebäude
"Haldener Str."

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seiner Gruppe bzw. seines Fachbereichs wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Sie erhalten auf Antrag vom Wahlvorstand zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe jeweils Stimmzettel mit Wahlumschlägen, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag (Wahlbriefumschlag) ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind spätestens bis Mittwoch, dem 29.04.1982, 16.00 Uhr, persönlich oder durch einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten beim Wahlvorstand, Zimmer 208, Gebäude "Haldener Str. 182", 5800 Hagen, zu stellen. Der Wahlbriefumschlag muß vor Abschluß der Stimmabgabe eingegangen sein. Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Fachhochschule Hagen.


IX. Stimmenauszählung



Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am

Freitag, dem 07. Mai 1982 (ab. 10.00 Uhr)
im Raum 210 der Fachhochschule Hagen,
Haldener Str. 182, 5800 Hagen 1,

statt.

Hagen/Iserlohn


stellv. Vorsitzender


Vorsitzender

stellv. Vorsitzender